

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeier-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

10.10.2023

Beratung:

Kälte- und Wärmeplanung

Gesetzlicher Hintergrund

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins ist 2021 novelliert worden. Demnach müssen Ober-, Mittel- und Unterzentren verpflichtend eine kommunale Wärme- und Kälteplanung durchführen. Anderen Gemeinden ist dies nach Landesgesetzgebung freigestellt. Derzeit gibt es auf Bundesebene noch keine Gesetzgebung, diese wird jedoch zukünftig erwartet und würde dann über dem Landesrecht stehen.

Als Unterzentrum wird die Gemeinde Büchen nach derzeitigem Stand bis zum 31.12.2027 einen kommunalen Wärme- und Kälteplan dem zuständigen Ministerium vorlegen müssen.

Aktuell wurde auf Bundesebene jedoch eine verpflichtende Wärme- und Kälteplanung für Kommunen beschlossen, die dann über dem Landesrecht stehen würde. Demnach sollen die Kommunen bis 2028 Wärme- und Kälteplanungen durchführen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Es beinhaltet jedoch auch den Passus, dass die Bundesländer Vereinfachungen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern erlassen können. Demnach herrscht zurzeit Unklarheit, wie die Bundesgesetzgebung in die Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein überführt werden wird und ob es noch Erleichterungen geben könnte.

Ziele und Inhalte

Mithilfe des kommunalen Wärmeplans soll der langfristig zu erwartende Wärmebedarf in der Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt werden. Ziel ist es ebenso Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure und Grundlagen für die Bauleitplanung (z.B. Flächenbedarfe für Wärmeversorgung) zu schaffen. Die Pläne sollen unter Akteurs- und Bürgerbeteiligung erstellt werden.

Ein Wärme- und Kälteplan soll dabei folgende Inhalte abdecken:

- Bestandsanalyse
- Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur
- Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands
- Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen
- Szenarien für zukunftsfähige Wärmeversorgung mit Vorschlägen wie einem Maßnahmenkatalog, Prioritäten und Zeitplan

Finanzierung und Planungsleistungen

Da die Gemeinde Büchen gesetzlich zur Planung verpflichtet ist, kann keine Förderung beantragt werden, sondern es werden vom Land Konnexitätsmittel zur Verfügung gestellt. Für Unterzentren werden 30.000 € vom Land zur Verfügung gestellt zzgl. 0,45 € je Einwohner. Die Gemeinde Büchen kann somit gerundet 33.000 € vom Land für die Erarbeitung der Planung erhalten.

Erste Erfahrungen aus Schleswig-Holstein, dargestellt u.a. auf Veranstaltungen der EKI (Energie- und Klimaschutzinitiative SH) zeigen, dass diese Mittel nicht ausreichen und größere Eigenanteile bei den Kommunen verbleiben. Derzeit sind zudem die qualifizierten Planungsbüros stark ausgelastet und rufen entsprechend der Nachfrage hohe Preise auf, die deutlich über den Konnexitätsmitteln liegen. Gemäß einer Schätzung des Bundesamts liegen die Kosten für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern bei mind. 50.000 €.

Ablauf - Beschlüsse und Ausschreibung

Von der EKI wird empfohlen, einen Gremienbeschluss zur Durchführung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung herbeizuführen und darauf aufbauend eine ausführliche Leistungsbeschreibung zu erstellen, mit der dann eine Ausschreibung mit vergleichbaren Angeboten durchgeführt werden kann.

Weitere Informationen sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt die Durchführung der Kälte- und Wärmeplanung. Die Verwaltung wird beauftragt, ein ausführliches Leistungsverzeichnis für die Planungsleistungen zu erstellen und danach die Ausschreibung zur Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros durchzuführen.